

## Handlungsempfehlungen zum Umgang mit dem Corona-Virus im kirchlichen Leben der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

- Hinweise zur Durchführung von Bestattungen, **Stand 19. April 2021** -

### 1. *Bestattungswesen als öffentliche Aufgabe*

Die Durchführung von Bestattungen ist eine öffentliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr. Deswegen ist die Erfüllung dieser Aufgabe gerade in der aktuellen Situation von besonderer Bedeutung. Sie ist auch unter eingeschränkten Bedingungen sicherzustellen. Beispielhaft verweisen wir an dieser Stelle auf § 9 Abs. 2 Nds. BestattG, wonach Leichen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet sein müssen bzw. eingäschert sein sollen.

Um dies zu gewährleisten, empfehlen wir im Hinblick auf mögliche Entwicklungen die **Kontakt-aufnahme mit der Kommune**, in deren Bereich der Friedhofsträger liegt, um frühzeitig Ansprechpartner für den Fall von Problemen im Zusammenhang mit der aktuellen Situation zu haben.

Alle Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung sollen vorrangig telefonisch, mit E-Mail oder per Brief bearbeitet werden. Friedhofsbegehungen sind nur mit einzelnen Personen unter Beachtung der Abstandsregeln (zurzeit **mindestens** 1,5 Meter) zulässig. Regelungen für Kirchenbüros gelten grundsätzlich auch für die Friedhofsverwaltung.

Die aktuelle Situation ist gekennzeichnet durch eine sehr dynamische Entwicklung, die sich in einer schnellen Änderung rechtlicher Vorgaben niederschlagen kann. **Aktuell gilt die niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus Sars-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2021, gültig ab 12. April 2021 (Nds. GVBl. 14/2021).**

**Wir empfehlen, auf der Homepage der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg („Aktuelles zum Corona-Virus“) regelmäßig zu überprüfen, ob sich die aktuelle Rechtslage geändert hat.**

### 2. *Ablauf des Gottesdienstes und der Bestattungshandlung*

- a) Zusammenkünfte in Kirchen oder Friedhofskapellen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und der Gang zum Grab im Anschluss an die Zeremonie sind zugelassen und auch weiterhin **nicht in der Teilnehmerzahl begrenzt** (§ 9 der Rechtsverordnung). Damit ist auch die Durchführung von Gottesdiensten aus Anlass von Bestattungen möglich. Voraussetzung ist aber für diese Zusammenkünfte ein Hygienekonzept nach § 4 der Rechtsverordnung. Für die Durchführung der Gottesdienste weisen wir auf unsere [„Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten“](#) (PDF) hin. Nach den Regelungen der aktuell gültigen „Corona-Verordnung“ sind die folgenden Punkte hervorzuheben:
- Bei Gottesdiensten, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, ist ein vorheriges Anmeldeverfahren durchzuführen. Name und Anschrift der Teilnehmenden sind zu dokumentieren.
  - Die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 15. Dezember 2020 untersagt den Gemeindegesang in geschlossenen Räumen (§ 9 Abs. 1 der Rechtsverordnung). Es wird aber dringend empfohlen, auch im Freien darauf zu verzichten.

- Vor, nach und während des Gottesdienstes sowie auf dem Parkplatz und auf dem Gang zum Grab ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - Ist zu erwarten, dass ein Trauergottesdienst (bzw. eine Trauerfeier) **in einem geschlossenen Raum** von zehn oder mehr Personen besucht wird, so hat der Friedhofsträger die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren.
  - Die jeweilige Information der zuständigen Behörden über die einzelnen Veranstaltungen ist nicht erforderlich, wenn zwischen dem Friedhofsträger und den Behörden entsprechende Absprachen über die Durchführung dieser Art von Veranstaltungen getroffen werden.
- b) In dem Hygienekonzept nach § 4 der *Rechtsverordnung* sind Maßnahmen vorzusehen, die
- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
  - der Wahrung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern dienen,
  - Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
  - die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
  - das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
  - sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.
- c) Um die Risiken unabhängig von den obigen Ausführungen möglichst gering zu halten, ist der organisatorische Ablauf zu optimieren:
- Auf einen gemeinsamen Auszug des Sarges mit der Trauergemeinde ist zu verzichten. Der Sarg darf erst dann aus der Kirche transportiert werden, wenn die Trauergemeinde die Kirche schon verlassen hat.
  - Ggf. kann der Sarg bereits vor der Trauerfeier über dem Grab aufgebahrt werden und erst nach der Feier in das Grab abgesenkt werden. Anstelle des Sarges könnte im Gottesdienst z. B. ein Bild der verstorbenen Person aufgestellt werden. Dadurch kommen die Sargträger nicht mit der Trauergemeinde in Berührung.
  - Die Trauergemeinde kann schon im Vorfeld der Bestattung schriftlich durch ein Merkblatt auf den Ablauf der Trauerfeier und die Begleitregelungen hingewiesen werden.
  - Die Bestatter haben als Bindeglied zu den Hinterbliebenen hinsichtlich des Umfangs der Trauerfeier eine zentrale Rolle. Ihnen obliegt es, die Angehörigen darauf hinzuweisen, dass die Trauergemeinde so klein wie möglich sein sollte.
- d) Es sind Verhaltensregeln zu kommunizieren, die das Risiko von Infektionen minimieren sollen:
- Auf das Abstandsgebot (§ 2 der *Rechtsverordnung*) und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3 der *Rechtsverordnung*) ist bei Bedarf noch einmal hinzuweisen. Besondere Trauersituationen sind allerdings zu berücksichtigen.
  - Bei Personen, die an einer Krankheit mit Erkältungssymptomen leiden, ist auf einen noch größeren Abstand zur Trauergesellschaft hinzuwirken.
  - Die Teilnehmenden sind zu ersuchen, vom Händeschütteln beim Kondolieren abzu-sehen. Weitere Verhaltensregelungen können sich je nach Einzelfall oder Entwicklung der Pandemie ergeben.

- e) Bei der Bestattung von Personen, die an oder mit dem Corona-Virus gestorben sind, ist zusätzlich zu beachten, dass auch Angehörige sich mit dem Virus infiziert haben könnten. Dies ist zwar dann nicht wahrscheinlich, wenn die Verstorbenen vorher längere Zeit im Krankenhaus isoliert waren, aber es ist trotzdem sicherzustellen, dass insbesondere in diesen Fällen keine Personen an der Trauerfeier teilnehmen, für die vom Gesundheitsamt eine Quarantäne erlassen worden ist.

### **3. Bestattungen, bei denen es sich nicht um Bestattungen durch den Friedhofsträger auf einem eigenen Friedhof handelt**

- a) Für Bestattungen, die durch Ordinierte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durchgeführt werden gelten diese „Hinweise zur Durchführung von Bestattungen“ direkt und verbindlich.
- b) Wenn auf dem Gelände eines kirchlichen Friedhofsträgers Veranstaltungen stattfinden, die nicht unter Punkt a) fallen, ist von den Anmeldern eine **verbindliche schriftliche Erklärung** abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung der Regeln verpflichten:
- Die Hygieneregeln gelten für die Nutzung aller Teile eines Friedhofes.
  - Die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten“ sind anzuerkennen und zu beachten.
  - Die Anmeldepflicht bei den örtlichen Behörden, wenn mehr als 10 Besucher für die Trauerfeier erwartet werden, obliegt grundsätzlich dem nichtkirchlichen Veranstalter.
- Die Einhaltung der Regeln sollte zumindest stichpunktartig überprüft werden. Wenn durch den Friedhofsträger die Hygienemaßnahmen für nichtkirchliche Bestattungen bereitgestellt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Dabei gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die zusätzlichen Hygienemaßnahmen für Gottesdienste aus dem allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinde finanziert werden.
- c) Für Bestattungsfeiern, die von Ordinierten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Einrichtungen durchgeführt werden, die nicht zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gehören, sind die Vorgaben des Gastgebers einzuhalten. Mindestens sollen aber die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten“ beachtet werden.

### **4. Schließen des Sarges**

Nach einer Mitteilung des Robert-Koch-Institutes ist nicht ausgeschlossen, dass ein Leichnam nach Eintritt des Todes weiter infektiös ist. Dies betrifft nicht nur Personen, von denen bekannt ist, dass sie als Folge einer Corona-Infektion verstorben sind, es kann auch Personen betreffen, die unerkannt infiziert waren und bei denen eine andere Todesursache angegeben ist. **Aus diesem Grund dürfen alle Särge, sobald sie in den Bereich eines Friedhofsträgers gelangt sind, nicht mehr geöffnet werden.** Abschiednahmen am offenen Sarg sind damit nicht mehr möglich. Rechtsgrundlage ist § 44 Abs. 4 FhG, falls bekannt ist, dass Verstorbene mit dem Virus infiziert waren, ansonsten ist § 44 Abs. 4 FhG analog anzuwenden.

### **5. Zugang zum Friedhof**

Grundsätzlich ist der Zugang zum Friedhof den Friedhofsbesuchern auch weiterhin gestattet. Soweit die Gefahren- oder Rechtslage dies erfordert, ist es aber nach § 11 Abs. 2 FhG auch möglich, das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass ganz oder teilweise zu untersagen.